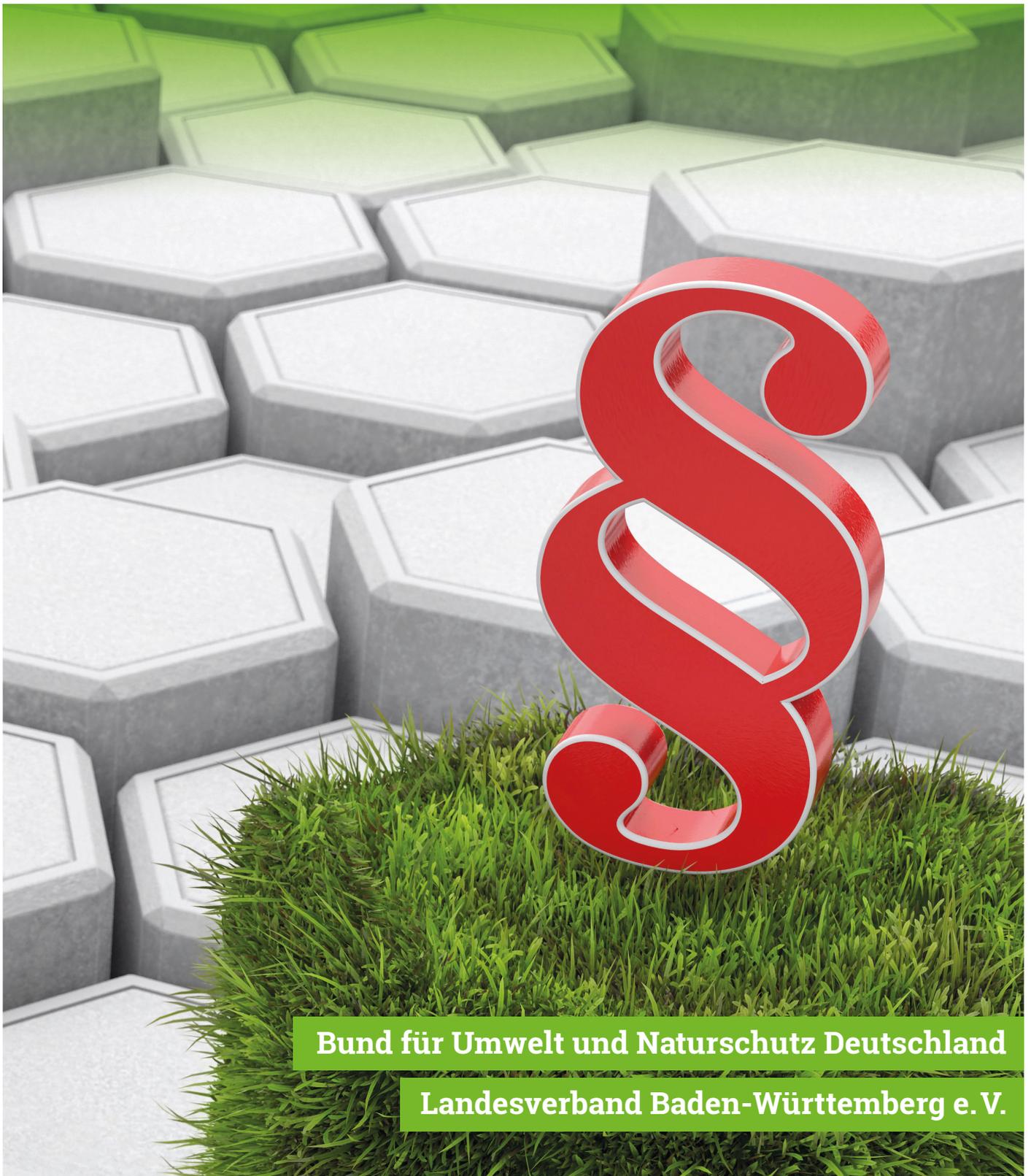


# SATZUNG



**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland**

**Landesverband Baden-Württemberg e. V.**

# Inhalt

- S. 3 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- S. 3 § 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck
- S. 4 § 3 Mitgliedschaft
- S. 5 § 4 Organe
- S. 6 § 5 Delegiertenversammlung
- S. 7 § 6 Vorstand
- S. 8 § 7 Revisor\*innen
- S. 8 § 8 Geschäftsführer\*innen
- S. 9 § 9 Regional-, Kreis- und Ortsverbände
- S. 10 § 10 Jugendorganisation
- S. 10 § 11 Allgemeine Bestimmungen
- S. 11 § 12 Notvorstand
- S. 11 § 13 Auflösung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Mühlbachstr. 2  
78315 Radolfzell  
Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg i. Br., VR 550101

Stand: 7. Juni 2021

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch:
  1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
  2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes,
  3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,
  4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
  5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes,
  6. die Beratungen von Verbraucher\*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion,
  7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung,
  8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren,
  9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes,
  10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes.

- (4) Der Landesverband steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der Landesverband unterstützt das Land Baden-Württemberg und seine Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c Abs. 2 der Landesverfassung. Er kann andere gemeinnützige Vereine des Natur- und Umweltschutzes unterstützen und unterhält enge Verbindungen mit Organisationen und Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen, auch über Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland hinaus.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 2 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Neue Familienmitglieder müssen vom Hauptmitglied schriftlich oder per Online-Verfahren benannt werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Landesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Bundesverband.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Bundesverband fällig. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt (Abs. 7),
  2. Tod,
  3. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 8),
  4. Ausschluss (Abs. 9).

- (7) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- (8) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliedsrechte.  
Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele und Zwecke des BUND verstoßen, ausschließen. Das betrifft insbesondere alle unter § 2 (4) genannten Grundsätze des Vereins, ihre Verletzung durch Äußerungen innerhalb wie außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in Organisationen, die den Zwecken des Vereins nach § 2 (3) entgegengesetzte Ziele vertreten. Der Landesvorstand kann beschließen, in solchen Fällen die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auszusetzen und ein ordnungsgemäßes Ausschlussverfahren einzuleiten. Dem/Der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids über die Hauptgeschäftsstelle Beschwerde bei der Delegiertenversammlung einlegen. Der Vorgang wird auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung von einem Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgetragen.
- (10) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.
- (11) Stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der einzelnen Mitglieder aus eingerichteter Familienmitgliedschaft.
- (12) Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes und der Mitwirkung in Verbandsgremien ist nicht zulässig, soweit sie durch die Satzung nicht ausdrücklich zugelassen wird. Für die Ausübung des Rücktrittsrechtes von Verbandsfunktionen ist eine Vertretung zulässig.

## § 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisor\*innen.

## § 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  2. den gewählten Delegierten,
  3. den fünf gewählten Delegierten der BUNDjugend Baden-Württemberg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Delegiertensitze werden auf die Regionen wie folgt verteilt:

Die Regionalverbände mit Einwohner\*innen unter einer Million erhalten zwei Sitze, mit Einwohner\*innen über einer Million erhalten drei Sitze und mit Einwohner\*innen über zwei Millionen erhalten vier Sitze. Die übrigen 48 Sitze werden auf die Regionalverbände entsprechend ihrer Mitgliederstärke verteilt: Die Mitgliederzahlen der einzelnen Regionalverbände werden mit 48 vervielfacht und durch die Gesamtzahl aller Mitglieder des Landesverbandes geteilt. Das Ergebnis wird mit fünf Nachkommastellen ohne Rundung festgestellt. Jeder Regionalverband erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die restlichen Sitze stehen den Regionalverbänden mit den höchsten Nachkommastellen zu.

- (2) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist unter anderem
1. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und seine Abberufung aus wichtigem Grund,
  2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Revisor\*innen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  3. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit und über die Organisationsstruktur des Landesverbandes,
  4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  5. die Wahl der Bundesdelegierten,
  6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
  7. die Änderung der Satzung und
  8. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, von einzelnen Delegierten oder von den Organen der Regional-, Kreis und Ortsverbände vorgelegt werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung. Die Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Delegierte können Anträge in der Delegiertenversammlung einbringen, sofern ihre Dringlichkeit begründet ist und sie von mindestens zehn Delegierten unterstützt werden. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, zwei Drittel der Landesdelegierten oder 500 Mitglieder des Landesverbandes schriftlich verlangen. Der Antrag muss einen Tagesordnungspunkt, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung der Dringlichkeit und des Beschlussvorschlages enthalten. Jede/r Delegierte hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme.
- (4) Mitglieder haben Zutritt zur Delegiertenversammlung. Es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt den Ausschluss von Nicht-Delegierten.

**(5)**

1. Die Delegiertenversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Delegiertenversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Delegiertenversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Delegierten spätestens eine Stunde vor Beginn der Delegiertenversammlung per E-Mail mitzuteilen.

## § 6 Vorstand

**(1)**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\*innen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, es besteht Alleinvertretungsbefugnis,
2. dem/der Schatzmeister\*in,
3. dem/der Rechtsreferent\*in,
4. dem volljährigen Mitglied der BUNDjugend Baden-Württemberg auf Vorschlag der BUNDjugend Baden-Württemberg und
5. den Vorsitzenden der Regionalverbände oder jeweils einem aus der Mitte der Vorstände der Regionalverbände gewählten Mitglied; diese haben Stimmrecht, sobald sie von der Delegiertenversammlung bestätigt sind.

Dem Vorstand können bis zu zwei weitere Mitglieder (Beisitzer\*innen) angehören, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

**(2)**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, der dringliche Angelegenheiten oder ihm vom Vorstand zugewiesene Aufgaben zu besorgen hat. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden Stellvertreter\*innen, dem/der Schatzmeister\*in, dem/der Rechtsreferent\*in und mindestens einem weiteren Mitglied.

**(3)**

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter\*innen leiten abwechselnd die Sitzungen des Vorstandes.
2. Der/Die Vorsitzende hat den Landesverband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen zu vertreten, den Vorstand und die Delegiertenversammlung einzuberufen und für den Landesverband zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

3. Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln anstelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder sie beauftragt.
4. Der/Die Schatzmeister\*in sorgt im Benehmen mit den Landesgeschäftsführer\*innen dafür, dass die Jahresabschlüsse, die Entwürfe der Haushaltspläne und die finanziellen Rechenschaftsberichte erstellt werden.

**(4)** Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

**(5)**

1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.

## § 7 Revisor\*innen

- (1)** Die Delegiertenversammlung wählt drei Revisor\*innen. Dies sind drei Mitglieder des Landesverbandes, welche mit den Aufgaben und der Praxis des Landesverbandes gut vertraut sind.
- (2)** Die Revisor\*innen prüfen die Jahresrechnung im Hinblick auf korrekten Haushaltsvollzug und satzungsgemäße Ausgabenpolitik.
- (3)** Neben der Jahresprüfung können bei Bedarf auch Zwischenprüfungen während des laufenden Rechnungsjahres vorgenommen werden.
- (4)** Die Revisor\*innen sollen den Vorstand beraten und der Delegiertenversammlung berichten.

## § 8 Geschäftsführer\*innen

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorstand Landesgeschäftsführer\*innen bestellen. Die Landesgeschäftsführer\*innen unterstehen dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes.

## § 9 Regional-, Kreis- und Ortsverbände

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes bilden die Regionalverbände entsprechend ihren dem Landesverband mitgeteilten Hauptwohnsitzen. Die Regionalverbände gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.
- (2) Ein Mitglied kann seine Rechte und Pflichten in einem anderen als dem Ortsverband des Hauptwohnsitzes ausüben, wenn der Vorstand des anderen Ortsverbandes zustimmt. Damit erlischt die Zugehörigkeit zum Ortsverband des Hauptwohnsitzes. Die Rückkehr ist jederzeit durch schriftliche einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes des Hauptwohnsitzes möglich.
- (3) Mitglieder, die nicht (mehr) in Baden-Württemberg wohnen, üben ihre Rechte und Pflichten entweder am Ort ihres letzten Wohnsitzes in Baden-Württemberg oder in einem Ortsverband ihrer Wahl aus.
- (4) Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen, deren Basis die Mustersatzung des Landesverbandes bildet.
- (5) Die Regionalverbände wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter\*innen in die Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Die Wahl muss spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des Landesverbandes durchgeführt werden. Die Wahlergebnisse sind unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.
- (6) Regional- und Kreisverbände mit mehr als 300 Mitgliedern können ihre Mitgliederversammlungen auch als Delegiertenversammlungen durchführen. Voraussetzung ist ferner, dass alle Mitglieder ihr Wahlrecht im Kreis- bzw. Ortsverband zum Regional- bzw. Kreisverband ausüben können. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände senden bis zum 30.6. eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesverband. Regional-, Kreis- und Ortsverbände können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen. Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände können, soweit sie selbst juristische Personen sind, Rechtsstreitigkeiten nur nach Weisung des Landesverbandes führen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder dessen Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in den Organen der Regional-, Kreis- und Ortsverbände. Der/Die Vorsitzende des Landesverbandes kann die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung eines Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes einberufen und leiten, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht und deren satzungsmäßig berufene Organe dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Der/Die Vorsitzende des Landesverbandes kann die Sitzungsleitung einem Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes oder dem/der Vorsitzenden des Vorstandes des zuständigen Regionalverbandes übertragen.

## § 10 Jugendorganisation

Die BUNDjugend Baden-Württemberg ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Sie wird im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Die BUNDjugend Baden-Württemberg wird vom Landesverband finanziell unterstützt.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der Arbeitnehmer\*innen. Dem/Der Vorsitzenden des Landesverbandes kann im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel für den mit seiner/ihrer Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden. Die Delegiertenversammlung beschließt für die Dauer einer Wahlperiode die Höhe der angemessenen Vergütung.
- (2) Der Landesverband arbeitet mit dem Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und den anderen Landesverbänden solidarisch zusammen. Diese Loyalitätspflicht gilt auch im Verhältnis zwischen dem Landesverband und den Regional-, Kreis- und Ortsverbänden.
- (3) Arbeitnehmer\*innen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg können nicht Mitglied des Vorstandes oder Revisor\*innen werden.
- (4) Delegierte, die Arbeitnehmer\*in des Landesverbandes sind, haben über die Regelung des § 34 BGB hinaus kein Stimmrecht zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung über Entscheidungen über die innere Organisation, sofern sie in ihrer Stellung als Arbeitnehmer\*in betroffen sein können. Insbesondere gilt dies für Entscheidungen im Sinn der Nr. 1, 2, 4 und 7 in § 5 (2) der Satzung.
- (5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- (6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Die Amtszeit der Delegierten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisor\*innen beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig. Die Amtszeit des/der auf der Landesdelegiertenversammlung 2021 zu wählenden neuen Landesvorsitzenden beträgt einmalig vier Jahre. Bei Ausscheiden ist auch hier eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.

- (9) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (10) Ein Vorstands-, Delegierten- oder Revisor\*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

## § 12 Notvorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes kann einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Notvorstand für einen Regionalverband bestellen, wenn dort durch Wahl kein Vorstand gebildet werden konnte. Das gleiche Recht haben die Vorstände der Regionalverbände im Verhältnis zu ihren Kreis- und Ortsverbänden.
- (2) Orts- und Kreisverbände, in denen kein Vorstand gewählt werden konnte, können von einem/einer oder mehreren Sprecher\*innen geleitet werden, wenn die Vorstände ihrer Regionalverbände zustimmen.
- (3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können längstens auf die Dauer von zwei Jahren befristet werden. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorstandswahl zustande, so ist der betroffene Regionalverband aufzulösen oder gilt der betroffene Orts- bzw. Kreisverband mit der Verpflichtung des Landesverbandes zur Abwicklung als aufgelöst.

## § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2 (3) dieser Satzung.



Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Freiburg i. Br., VR 550101

**Umsatzsteuer ID:**

DE215033163

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Hegau-Bodensee, BIC: SOLADES1SNG  
Geschäftskonto: IBAN DE78 6925 0035 0004 0084 05  
Spendenkonto: IBAN DE64 6925 0035 0004 0881 00

**Kontakt:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Mühlbachstr. 2  
78315 Radolfzell

Telefon 07732 1507-0  
info.bawue@bund.net

**Webseite:** [www.bund-bawue.de](http://www.bund-bawue.de)  
**Twitter:** [www.twitter.com/BUNDinBW](http://www.twitter.com/BUNDinBW)  
**Facebook:** [www.facebook.com/bundbawue](http://www.facebook.com/bundbawue)  
**Youtube:** [www.youtube.com/user/bundbawue](http://www.youtube.com/user/bundbawue)

